



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der KLEBCHEMIE M.G. Becker GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen an unsere Kunden bzw. den Kunden zugehörige Abnehmerkreise. Unsere Bedingungen gehen vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen als ausschließlich gültige Vertragsbedingungen anderen Regelungen, insbesondere entgegenstehenden Einkaufsbedingungen der Besteller, vor. Abweichende Bedingungen und Abreden sind nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Soweit über Inhalt und Ausmaß solcher Änderungen Zweifel bestehen, gelten unsere Bedingungen.
2. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder unserer Bedingungen entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Soweit eine Bestellung unter Bezugnahme auf Einkaufsbedingungen erteilt wurde, die den nachfolgenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht entsprechen, wird solchen Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen, welche durch nicht vertretungsberechtigte Verkaufsgestellte oder anderes, nicht zur Vertretung berechtigtes Personal vorgenommen werden und die über den Inhalt des Vertrages hinaus gehen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsabschluss.

§ 3 Lieferung / Lieferverzug

1. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probemüdigkeit, wobei eine Garantie für irgendwelche Verwendungseignungen nicht übernommen wird.
2. Maßgebend für die Berechnung sind die in der Fabrik festgestellten Gewichte.
3. Lieferung und Berechnung erfolgen grundsätzlich „ab Werk“ oder Werks-Auslieferungslager. Frachtfreie Lieferung unterliegt besonderen Vereinbarungen. Es wird in allen Fällen nur die Stückgut- bzw. Warenladungs- bzw. Schiffsfracht vergütet. Mehrkosten für Expresslieferungen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Die Gefahr des Unterganges oder einer Verschlechterung der bestellten Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung dem Frachtführer/Spediteur übergeben wurde oder in Fällen frachtfreier Lieferung, wenn die Ware durch uns zur Abholung bereitgestellt wurde. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers aufgeschoben oder tritt eine Verzögerung des Versandes ein, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsrechte, so geht auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem dieser in Verzug gerät.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unserer Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare bzw. außergewöhnliche Ereignisse, die unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbar sind berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung hinauszuschieben. Als derartiges Ereignis gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Einschränkung und Mangel von Roh- und Betriebsstoffen sowie nicht vorhersehbare Betriebs- bzw. Lieferstörungen bei unseren Lieferanten.

§ 4 Lieferungsabschlüsse

Bei Verkaufsabschlüssen, die eine Lieferung bestimmter Mengen während eines vereinbarten Zeitraumes vorsehen, gilt als Bedingung, dass die Abrufe gleichmäßig über die vereinbarte Abschlusszeit verteilt werden. Hierzu haben die Parteien feste Liefertermine zu vereinbaren. Erfolgt der Abruf der Gesamtmenge nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, so erlischt unsere Verpflichtung zur Lieferung. Wir sind jedoch berechtigt, die vertragswidrig nicht abgenutzte Ware mit dem letzten Tage der Abnahmefrist in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Werden bei Verkäufen „frachtfrei“ oder „verzollt“ die Fracht- und Zollsätze nach dem Kaufabschluss erhöht, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen diese Erhöhungen nachzuweisen.
2. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Der Rechnungsbetrag (Warenwert und Mehrwertsteuer) ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Erfahren wir nachträglich, oder vor Eintritt der vereinbarten Zahlungsfähigkeit, Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Bestellers, so können wir die Rechnung sofort fällig stellen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
4. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils durch die Deutsche Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins des § 247 BGB p.a. zu berechnen. Für den Fall eines höheren Verzugs Schadens bleibt die Geltendmachung dieses Schadens vorbehalten.
5. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
6. Kommt der Besteller in Annahme- oder Zahlungsverzug, sind wir ungeachtet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Besteller hieraus Rechte entstehen. Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn auf unserer Seite eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt der der Wert der von dem Besteller erbrachten Leistungen den Wert unserer Leistung übersteigt. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt von allen noch nicht ausgeführten Lieferverpflichtungen zu erklären.
7. Vertreter sind nur auf Grund besonderer schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
2. Mängel hat der Besteller unverzüglich und noch vor Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung der Ware uns gegenüber schriftlich zu rügen.
3. Liegt ein Mangel vor, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, ist uns zunächst innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung (Ersatzlieferung) zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware auch dann vor, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller. Der Besteller darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebs veräußern, verarbeiten und vermischen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nach der Verarbeitung und Vermischung als Miteigentumsanteil auf die neuen Waren.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in voller Höhe ab.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.
5. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Eingaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern eine Abtretung mitteilt.
6. Übersteigt die Sicherung die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers diesem insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Abtretung erlischt, sobald alle Verbindlichkeiten des Bestellers ausgeglichen sind.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung bedarf. Nach erklärtem Rücktritt ist uns die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Verpackung

1. Nicht besonders in Rechnung gestellte Verpackung wird nicht zurückgenommen.
2. Leihverpackungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum in sauberem, wiederverwendungsfähigem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Leihverpackung dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist sofort fällig. Geht die Leihverpackung verspätet ein, wird die Belastung nach Abzug einer Abnutzungsgebühr je nach Zustand rückgängig gemacht.

§ 9 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem § 9 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 in 24 Monaten. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Datenschutz

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass Ihre geschäftsnotwendigen Daten im zulässigen Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Für alle Rechte und Pflichten, die sich aus den mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäften ergeben, wird für beide Teile als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Weingarten vereinbart. Sofern der Besteller Kaufmann ist, wird der Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen hiermit ausgeschlossen ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam ist oder werden sollte, bzw. Regelungslücken aufweist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, anstelle dieser Bedingungen eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Stand: 05/2011